

Satzung des Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin-Brandenburg

wie sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.06.2020 beschlossen wurde.
Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.06.2020

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin-Brandenburg“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Dem Verein, der am 5. Juli 1824 gestiftet worden war, waren die Rechte einer juristischen Person durch Preußische Kabinettsorder vom 9. August 1869 verliehen worden.

Er soll zwecks Erhalt seiner Rechtsfähigkeit nun in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin-Brandenburg e.V."

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

- 2.2 Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung von Volks- und Berufsbildung, sowie Studenten-Hilfe insbesondere § 2.2.1

2.2.1 technische, wissenschaftliche, künstlerische und weitere kulturelle Themen des Bauwesens, der Landes- und Stadtplanung einschließlich der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen zu bearbeiten und Ergebnisse zu veröffentlichen;

2.2.2 das Verständnis unter Architekten, Bauingenieuren, Landschafts-, Stadt- und Regionalplanern für ihre Pflichten und Rechte in der Gesellschaft zu fördern, insbesondere durch Weiterbildung, Seminare, Kongresse, Ausstellungen und Baustellenbesuche;

2.2.3 wissenschaftliche Werke zu fördern oder herauszugeben;

2.2.4 an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Ausbildung und an der beruflichen Ordnung mitzuarbeiten;

2.2.5 Preise- und Stipendienvergabe, Förderung des jährlichen AIV-Schinkelwettbewerbs

- 2.3 Der Verein betätigt sich weder gewerblich noch parteipolitisch. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.4 Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Jedes Mitglied ist gehalten, die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit und Anregungen zu unterstützen.
- 2.5 Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstands nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu haften.

§ 3

Mittel und Einrichtungen

- 3.1 Um die in § 2 aufgeführten Ziele zu erreichen, bildet der Verein Fachgruppen und Arbeitsausschüsse und veranstaltet
- 3.1.1 Tagungen,
 - 3.1.2 Fortbildungen,
 - 3.1.3 Wettbewerbe,
 - 3.1.4 öffentliche Diskussionen.
- 3.2 Der Verein wird finanziell unterstützt u.a. durch die „Karl-Friedrich-Schinkel-Stiftung des AIV zu Berlin“.
- 3.3 Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, jährlich, spätestens 6 Monate nach Vorlage des Berichtes, der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes und die zweckgerichtete Verwendung der Zuwendung dem Vorstand der Stiftung nachzuweisen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:
- 4.1.1 ordentliche Mitglieder,
 - 4.1.2 Jungmitglieder,
 - 4.1.3 auswärtige Mitglieder,

- 4.1.4 Förderer,
 - 4.1.5 Ehrenmitglieder,
 - 4.1.6 Ehrenvorsitzende.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann werden, wer sein Studium als Architekt, Ingenieur, Stadt- oder Landschaftsplaner abgeschlossen, oder sich durch berufliche Leistungen oder besondere Verdienste um Baukunst, bildende Kunst, Baurecht, Bautechnik oder Bauwirtschaft hervorgetan hat.
- 4.3 Jungmitglieder können Architektur- und Ingenieurstudenten des Bauwesens sowie Studenten mit stadtplanerischer oder landschaftsplanerischer Ausbildung werden. Sobald Jungmitglieder die Voraussetzungen des 4.2 erfüllen, werden sie nach Vollendung ihrer Ausbildung ohne Aufnahmeverfahren ordentliche Mitglieder.
- 4.4 Auswärtiges Mitglied kann jeder werden, der die Voraussetzungen des Absatzes 4.2 dieses Paragraphen erfüllt und seinen Wohnsitz außerhalb der Region Berlin-Brandenburg hat.
- 4.5 Förderer können werden: Personen, Vereinigungen, Institute, Akademien und Unternehmungen, die die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder in anderer Weise fördern wollen.
- 4.6 Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied der Gruppe 4.1.1 bis 4.1.4, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufnahme soll nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt würde. Dem Aufzunehmenden wird die Entscheidung des Vorstandes schriftlich mitgeteilt, eine Begründung ist nicht erforderlich
- 4.7 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um das Bauwesen oder um die Ziele des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 4.8 Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern gewählt.
- 4.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres zulässig. Er muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 4.10 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- 4.10.1 wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Berufsstandes, des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes gröblich verletzt oder nachhaltig schädigt,

- 4.10.2 wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.
- 4.11 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges des Vorstandsbeschlusses an, anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung in der er die Jahresbeiträge für die verschiedenen Gruppen sowie auch innerhalb einer Gruppe von Mitgliedern unterschiedlich festlegen kann. Er kann ferner vorsehen, dass bestimmte Gruppen von Mitgliedern eine Einschreibgebühr bezahlen. Die Beitragsordnung ist jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 5.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3 Der jeweilige Jahresbetrag ist im 1. Quartal fällig.
- 5.4 Der Vorstand kann in Härtefällen einen individuell zu vereinbarenden Mitgliedsbeitrag beschließen.

§ 6 Organe des Vereins und Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes

- 6.1 Der Verein hat zur Ausführung seiner Aufgaben folgende Organe:
- 6.1.1 den geschäftsführenden Vorstand,
 - 6.1.2 den Vorstand,
 - 6.1.3 die Mitgliederversammlung,
 - 6.1.4 die Rechnungsprüfer.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:
- 6.2.1 dem Vorsitzenden,

- 6.2.2 dem Zweiten Vorsitzenden und
- 6.2.3 dem Schatzmeister
- 6.3 Der Vorstand besteht aus:
 - 6.3.1 den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - 6.3.2 dem Schriftführer
 - 6.3.3 dem Justiziar des Vereins sowie
 - 6.3.4 mindestens 4 und höchstens 11 Beisitzern
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch den jeweiligen Nachfolger im Amt. Gewählte Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 35 ordentlichen Mitgliedern mit einer Mehrheit von 60 % der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder abgewählt werden, sofern auf derselben Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt wird.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand hat für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu sorgen. Die Arbeitsgebiete der Fachgruppen und Fachausschüsse werden vom Vorstand abgegrenzt. Der Fortgang der Arbeiten wird vom Vorstand gefördert und die Ergebnisse ausgewertet.
- 7.2 Der Vorstand hat ferner die Aufgabe, bei beruflichen oder persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit außen stehenden Personen, auf Wunsch der Beteiligten einen Schlichtungsausschuss einzusetzen, falls sich die Beteiligten vorher dessen Spruch unterwerfen. Dies darf nicht der Durchsetzung berufspolitischer Ziele dienen.
- 7.3 Der Vorstand ist berechtigt, für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Mitglieder zu kooptieren, sowie einen Beirat zu bestellen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 7.4 Der Vorstand ist berechtigt, falls während seiner Amtszeit ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder ausscheiden, für die dadurch frei gewordenen Funktion bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes Mitglied durch Mehrheitsbeschluss zu kooptieren. Dies gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dem

geschäftsführenden Vorstand steht gegen alle Beschlüsse des Vorstandes, die den Verein - auch nur indirekt - wirtschaftlich betreffen können, ein Vetorecht zu.

- 7.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam sind zur Vertretung befugt, wobei im Innenverhältnis der Vorsitzende mitwirken sollte, sofern er nicht verhindert ist. Abwesende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ein anderes Vorstandsmitglied in der Zeit ihrer Abwesenheit bevollmächtigen. Alle finanziellen Verpflichtungen außerhalb des vom Vorstand verabschiedeten Budgets bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung des Schatzmeisters.
- 7.8 Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und jede Änderung des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 8.2 Alljährlich im ersten Vierteljahr - möglichst ohne Fristüberschreitung - soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören grundsätzlich:
- 8.2.1 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - 8.2.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - 8.2.3 Genehmigung des Abschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - 8.2.4 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 8.2.5 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer alle zwei Jahre,
 - 8.2.6 Wahl der Mitglieder des Vorstandes der „Karl-Friedrich-Schinkel-Stiftung des AIV zu Berlin“, aller 3 Jahre. Benennung der Anzahl der Vorstandsmitglieder der „Karl-Friedrich-Schinkel-Stiftung des AIV zu Berlin“.
 - 8.2.7 Der Nachweis der Bestellung der Vorstandsmitglieder der Stiftung wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweils zweiten Vorstandsvorsitzenden geführt.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet ist. Der

geschäftsführende Vorstand lädt sämtliche Mitglieder entweder durch besondere Einladung oder mit einem Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung ein.

- 8.4 Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sie ist in der Reihenfolge zu erledigen, in welcher sie in der Einladung aufgenommen war, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine Änderung der Reihenfolge beschließt. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Abwahl von Organisationsmitgliedern, Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 25 Mitglieder anwesend sind und die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Soll über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden, müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 8.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge wie sie in § 6.1 und 6.2 aufgeführt ist. Während der Vornahme von Vorstandswahlen übernimmt der von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung.
- 8.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne des § 4.1. Förderer können sich, soweit sie juristische Personen sind, durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Mitgliederversammlung es verlangt, ist schriftlich abzustimmen.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten bzw. zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht; im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit.
- 8.9 Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder im Sinne des § 4.1.1 oder 4.1.2 sind.
- 8.10 Die ordnungsgemäße Protokollierung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem anwesenden Schriftführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von einer Woche nach der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen; über sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung stellt.
- 9.2 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand - jeder für sich - sind berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Form der Einberufung gilt § 8.3 dieser Satzung.

§ 10

Abstimmung außerhalb der Mitgliederversammlung

- 10.1 Über Anträge kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich abgestimmt werden. Als schriftliche Abstimmung gilt auch eine Abstimmung per E-Mail oder Telefax. Die Auflösung des Vereines kann nicht schriftlich abgestimmt werden.
- 10.2 Der Antrag auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist in entsprechender Anwendung von § 8.3 zu versenden; die für den Rücklauf gesetzte Frist darf eine Woche nicht unterschreiten. Nach der im Antrag gesetzten Rücklauffrist eingehende Abstimmungen werden nicht gewertet.
- 10.3 Ein im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn sich mindestens 20 % der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
- 10.4 Sofern der Beschluss eine Änderung der Satzung betrifft, bedarf er der Mitwirkung von mindestens 60 % der eingeschriebenen Mitglieder.
- 10.5 Die Mehrheitserfordernisse die im Gesetz und in dieser Satzung festgelegt sind, gelten im Übrigen auch für schriftlich gefasste Beschlüsse.
- 10.6 Ein schriftlich gefasster Beschluss ist in einem Protokoll, das vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. § 8.10 gilt entsprechend.

§ 11 Vereinsjahr

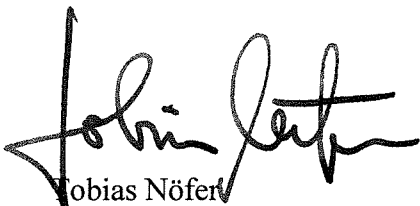
11.1 Das Vereinsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12. eines Jahres

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bibliothek und Plansammlung der Technischen Universität Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke, insbesondere zur Förderung der Baukultur zu verwenden hat.
- 12.2 Kein Mitglied erhält auf seine Beiträge Rückerstattung.

§ 13 Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin-Charlottenburg.

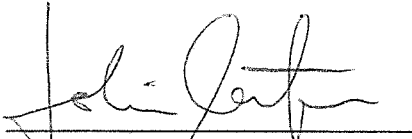

Tobias Nöfer
Vorsitzender

Nicole Zahner
Schriftführerin

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 11. August 2020

Berlin, 07.08.2020



Tobias Nöfer